

10. 1. Ist die Befugnis zum Anschlusse an die öffentliche Klage vom Revisionsgerichte zu prüfen, wenn der in erster Instanz zugelassene Nebenkläger Revision einlegt?
2. Kann neben der Strafe wegen Patentanmaßung auf Buße erkannt werden?

St.P.D. §§ 389. 441. 442.

Patentgesetz vom 7. April 1891. §§ 37. 40.

III. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1901 g. S. Rep. 4048/01.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urteil vom 1. August 1901 von der Anklage der Patentanmaßung nach § 40 Nr. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 freigesprochen. Gegen seinen Widerspruch war in der Hauptverhandlung von demselben Tage die Aktiengesellschaft für R.-G. in M. als Nebenklägerin zugelassen worden. Diese hat Revision eingelegt.

Sie kann die Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels auf Grund des § 441 St.P.D. nicht lediglich aus der Thatsache der Zulassung ihrer Nebenklage durch das Landgericht ableiten. Denn nach § 389 St.P.D. hat das Revisionsgericht die Beachtung der Bestimmungen über die Einlegung der Revision von Amts wegen zu prüfen, und hierher gehören auch die Bestimmungen über das Recht zur Einlegung des Rechtsmittels. Nebenkläger im Sinne des § 441 ist der Anschlußerklärende nur dann, wenn er befugt ist, sich der öffentlichen Klage anzuschließen. Diese Befugnis bildet daher eine Voraussetzung der Zulässigkeit der Revision. Daß sie der Prüfungspflicht des Revisionsgerichtes durch den Beschluß des Landgerichtes entzogen wäre, läßt sich aus keiner Gesetzesbestimmung entnehmen, insbesondere nicht aus dem § 442 St.P.D., der in seiner Vorschrift, daß die Anschlußerklärung durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert, eine berechtigte Anschlußerklärung voraussetzt und den Widerruf und Tod nicht als einzige Gründe des Eintrittes der Wirkungslosigkeit aufstellt.

Von den zu einer Nebenklage berechtigenden Gründen kommt für die genannte Aktiengesellschaft nur das in § 443 St.P.D. als Voraussetzung hingestellte Recht in Betracht, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Das Reichsgericht hat im Urteile des II. Civilsenates vom 6. November 1896 Rep. II. 224/96 und des I. Civilsenates vom 28. November 1900 Rep. I. 266/00 aus § 40 des Patentgesetzes abgeleitet, daß jeder, der ein Interesse daran hat, einer mit der Wahrheit sich in Widerspruch setzenden Patentberühmung entgegenzutreten, auch einen privatrechtlichen Anspruch darauf hat, daß sie unterlassen wird, und daß zur Begründung eines solchen Anspruches außer jenem Interesse

eine objektiv fälschliche Patentberühmung genügt. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der § 40 für den geschädigten Interessenten einen Schadensersatzanspruch gegen denjenigen einführt, welcher vorsätzlich oder fahrlässig dem § 40 zuwiderhandelt. Ein solcher Schadensersatzanspruch mag sich unter Heranziehung anderer Rechtsnormen, insbesondere des § 823 B.G.B.'s, begründen lassen. Dann aber entspringt er nicht dem Patentgesetze, und nur statt jeder „aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung“ kann nach § 37 auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10000 M erkannt werden. Der § 37 steht nicht am Ende des Patentgesetzes hinter der Strafvorschrift gegen Patentanmaßung, sondern er folgt auf die §§ 35, 36, welche seine beiden Voraussetzungen, Entschädigungspflicht und Strafe, behandeln. Er ist von dem § 40 durch eine Zuständigkeitsvorschrift und eine Verjährungsbestimmung getrennt. Er ist daher auf den Fall der wissentlichen Patentverletzung nach §§ 35, 36 zu beschränken. Bei seiner Ausdehnung auf den Fall des § 40 würde sich der seltsame Rechtszustand ergeben: Auf Buße könnte nicht erkannt werden gegen denjenigen, der aus grober Fahrlässigkeit ein wohlertworbenes Patent recht verletzt; dagegen könnte eine Buße demjenigen auferlegt werden, der aus nicht grober Fahrlässigkeit, ohne Verletzung eines subjektiven Patentrechtes, dem Interesse an Unterlassung der Patentanmaßung zuwiderhandelt.

Dem § 37 des Patentgesetzes entspricht in dem Gesetze vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc, der § 18, welcher auch für die auf Werke der bildenden Künste, auf Photographieen und auf Muster und Modelle sich beziehenden Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 nach §§ 16, 9, 14 anwendbar ist; in dem Gesetze vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, der § 11; in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen der § 18. Stets kann nur auf Buße erkannt werden „statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung“. Erst das Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ermöglicht die Zuerkennung einer Buße nicht nur an Stelle des hier neben der verwirkten Strafe vorgesehenen Schadensersatzes, sondern auch in Fällen, wo in dem Gesetze selbst eine Schadensersatzpflicht nicht aufgestellt, eine solche aber bei Berücksichtigung anderer Rechtsnormen begründet ist; denn

es sagt in § 14: „Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann . . . auf . . . Buße . . . erkannt werden.“

Somit kann die Aktiengesellschaft für R. = G. in M. auf Grund des Patentgesetzes eine Buße von dem Angeklagten, falls er sich gegen § 40 Nr. 2 vergangen hätte, nicht verlangen. Sie ist daher, da ein solches Verlangen aus einer anderen gesetzlichen Vorschrift sich ebensowenig begründen läßt, zum Anschluß als Nebenklägerin nicht berechtigt, und ihre Revision muß als unzulässig verworfen werden.